

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 5-2605/15-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreistag

07.12.2015

Betr.: Aufhebung des Beschlusses des Kreistages vom 23.02.2015; Nr. 5-2171/14-II bezüglich der Abarbeitung der Altfälle nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag hebt seinen Beschluss vom 23.02.2015; Nr. 5-2171/14-II bezüglich der Abarbeitung der Altfälle nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) auf.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzierung durch:

Produktkonto: 311 100
Bezeichnung des Produktkontos: 421 500
Konto-Ansatz: 40.000,00 €

Produktkonto: 311 100
Bezeichnung des Produktkontos: 421 100
Kontoansatz: 5.000,00 €

Luckenwalde, den 24.11.2015

Wehlan

Sachverhalt:

Der Landkreis Teltow-Fläming hatte die Aufgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bis zum 31.12.2004 an die kreisangehörigen Ämter und Gemeinden delegiert. Mit Inkrafttreten des SGB II entfiel diese per Satzung übertragene Aufgabenwahrnehmung. Aus den per Satzung übertragenen Aufgaben bestanden jedoch offene Forderungen, insbesondere nach § 107 BSHG, §§ 45 i.V.m. § 50 SGB X und vor allem aus vergebenen Darlehen für Mietkautionen, Mietschuldenübernahmen, Energieschuldenübernahmen o.ä. Leistungen nach dem BSHG.

Diese Einnahmen aus den sog. Altfällen nach dem BSHG wurden ab 01.01.2005 vom Landkreis erfasst, gegenüber den Schuldner geltend gemacht und im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens soweit wie möglich eingebracht.

Nachdem hier vor allem in den ersten Jahren hohe Einnahmen realisiert werden konnten, stellen sich die effektiven Einnahmen inzwischen als äußerst gering dar. Diese Sachlage wird sich wegen des Personenkreises der Schuldner (überwiegend ehemalige Sozialhilfeempfänger, die jetzt in sehr großer Zahl Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhalten) auch in Zukunft nicht verändern.

Vielmehr werden für diese Aufgabe erhebliche Personal- und Sach- und Gemeinkosten aufgewendet, um diese nicht werthaltigen Forderungen regelmäßig zu überprüfen und vor der Verjährung zu bewahren. Deshalb wurde dem Kreistag der jetzt aufzuhebende Beschluss vorgelegt.

Das Rechnungsprüfungsamt hat diesen Beschluss aus formalen Gründen beanstandet, da hier die Verfahrensweise für die Abarbeitung der Altfälle nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) in Form einer Allgemeinverfügung geregelt wurde. Nach § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) i.V.m. § 227 der Abgabenordnung (AO) und den einschlägigen Verwaltungsvorschriften für Stundung, Niederschlagung und Erlass muss jedoch immer **eine einzelfallbezogene Prüfung und Entscheidung** erfolgen.

Der Regelungsinhalt des Kreistagsbeschlusses wurde daher unter Berücksichtigung der geltenden Dienstanweisung zu Stundung, Niederschlagung und Erlass **jeweils im konkreten Einzelfall** angewendet und der Kreistagsbeschluss Nr. 5-2171/14-II ist entsprechend aufzuheben.